

Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen

Ausgabe Nr. 12	11. Jahrgang	Gelsenkirchen, 21.07.2011
Inhalt:		Seite
1. Geschäftsordnung für das Westfälische Energieinstitut		104



**Geschäftsordnung
für das
Westfälische Energieinstitut**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 29 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NW. S.474), zuletzt geändert durch Art. 2 GesundheitsfachhochschulG vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), erlässt die Fachhochschule Gelsenkirchen für das Westfälische Energieinstitut folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für das „Westfälische Energieinstitut“.

§ 2 Rechtsstatus

Das „Westfälische Energieinstitut“ ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Fachhochschule Gelsenkirchen gemäß § 29 Abs. 1 S. 2 HG.

§ 3 Aufgaben und Ziele

(1) Übergeordnete Aufgabe des Instituts ist die Kooperation zum Zwecke der Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben im Bereich Energie unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit, Ökologie und Versorgungssicherheit.

(2) Zu den Aufgaben des Instituts gehört insbesondere die Behandlung von Fragen der Energieumwandlung, Energieverteilung, Energienutzung, regenerativen Energie, Energiewirtschaft und Energiepolitik.

Dazu wird angestrebt:

- Die Nutzung von Synergiepotentialen, interner Informationsaustausch, arbeitsteilige Adaption neuer Technologien,
- die gemeinsame Nutzung von Labor- und Datenverarbeitungseinrichtungen,
- die Entwicklung und das Angebot von Weiterbildungsveranstaltungen,
- die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, insbesondere in Kooperation mit Wirtschaftsunternehmen der Region (Technologietransfer) sowie
- die Pflege nationaler und internationaler Kontakte im Bereich oben genannter Forschungs- und Entwicklungsaufgaben.

§ 4 Struktur des Instituts/ des Forschungsschwerpunktes

(1) Zur Umsetzung der in § 3 genannten Aufgaben und Ziele gliedert sich das Institut in die Bereiche

- Energieumwandlung und –verteilung,
- Energienutzung,
- regenerative Energie sowie
- Energiewirtschaft/-politik,

welche die Arbeitsschwerpunkte des Instituts abbilden.

(2) Es setzt sich zusammen aus dem Vorstand und dem Direktorium.

(3) Das Institut kann um einen Beirat ergänzt werden, dem Persönlichkeiten aus Forschung, Politik und Wirtschaft angehören. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Präsidium benannt. Der Beirat hat beratende Funktion.

§ 5 Vorstand und Bereichssprecher (Direktorium)

(1) Die Leitung obliegt einem Vorstand, dem alle an dem Institut tätigen Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Gelsenkirchen angehören.

(2) Die strategischen Entscheidungen und Arbeitsschwerpunkte werden durch den Vorstand bestimmt.

(3) Ausschließlich die Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigte Mitglieder und wählen aus ihrer Mitte jeweils in ihrem Bereich eine Bereichsprecherin oder einen Bereichssprecher. Diese bilden das Direktorium. Das Direktorium wird auf drei Jahre gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Mitglied in mehreren Bereichen sein, besitzt das aktive und passive Wahlrecht zur Wahl der Bereichsprecherin oder des Bereichssprechers jedoch nur hinsichtlich eines Bereichs.

(4) Die Mitgliedschaft der stimmberechtigten Mitglieder endet

- durch Ausscheiden aus der Hochschule,
- durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder
- durch Ausschluss durch den Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit.

§ 6 Gründungsmitglieder und neue Mitglieder

Die Vorstandsmitglieder sind entweder Gründungsmitglieder oder können zu einem späteren Zeitpunkt durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit als Vorstandsmitglieder aufgenommen werden.

§ 7 Nicht stimmberechtigte Mitglieder

(1) Nicht stimmberechtigte Mitglieder können von den stimmberechtigten Mitgliedern aus der Mitte ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem Vorstand benannt werden.

(2) Aus dem aktiven Dienst der Hochschule ausscheidende stimmberechtigte Mitglieder werden auf Antrag nichtstimmberechtigte Mitglieder des Institutes.

(3) § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 8 Angehörige

Personen, mit denen Mitglieder des Institutes kooperieren, können auf Beschluss des Direktoriums und des Präsidiums der Fachhochschule Gelsenkirchen den Status von Angehörigen erhalten. Sie sind nicht stimmberechtigt. Angehörige sollen an der Umsetzung der Ziele des Instituts mitwirken. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 9 Aufgaben des Direktoriums

(1) Das Direktorium tritt mindestens zweimal im Semester zusammen. Mindestens einmal im Jahr lädt das Direktorium die Mitglieder und gegebenenfalls den Beirat und Angehörige ein, gibt einen Bericht zur Lage des Instituts und ermöglicht eine Aussprache. Der Vorstand entlastet das Direktorium des Instituts.

(2) Das Direktorium entscheidet im Einvernehmen mit dem Vorstand über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Die Aufgaben des Direktoriums erstrecken sich insbesondere auf:

- die Vertretung und Darstellung des Institutes innerhalb der Hochschule und nach außen,
- die Erarbeitung einer Strategie und die Entwicklung von Arbeitsschwerpunkten sowie
- ggf. die Einrichtung von Arbeitskreisen.

(3) Das Direktorium berichtet dem Präsidium der Fachhochschule Gelsenkirchen einmal pro Jahr über die Tätigkeit des Institutes und die gefassten Beschlüsse.

(4) Direktorinnen oder Direktoren können mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden, wenn zugleich eine entsprechende Anzahl von Direktorinnen oder Direktoren gewählt wird. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens zehn Werktage.

§ 10 Nutzung von Laboreinrichtungen

Die Durchführung von experimentellen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben kann nur mit Zustimmung der jeweiligen Laborleiterin oder des jeweiligen Laborleiters vorgenommen werden.

§ 11 Verwendung von Drittmitteln

Über die Verwendung der Drittmittel entscheiden im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der einschlägigen Vorschriften des Landes diejenigen Institutsmitglieder, die sie eingeworben haben.

§ 12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung durch das Präsidium der Fachhochschule Gelsenkirchen nach Unterzeichnung und Veröffentlichung im Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 29.06.2011.

Gelsenkirchen, den 12.07.2011

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann
Präsident der Fachhochschule Gelsenkirchen